

1257/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 21. September 2000 unter der Nr. 1272/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Persönliche Sicherheitserklärung/Militärische Verlässlichkeitsüberprüfung für ehemals Bedienstete der Bundesgebäudeverwaltung II (Grundrechtseingriff)" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Vollzugsbereich.

Zu Frage 4:

Seit jeher wird vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Zutritt zu besonders schützenswürdigen Objekten an bestimmte Bedingungen gebunden. Soweit es meinen Verantwortungsbereich angeht, sind davon zwei Abteilungen des Bundeskanzleramtes betroffen, deren Bedienstete vor allem im Rahmen des staatlichen und internationalen Krisenmanagements tätig sind.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Die Zustimmung des Betroffenen, die konkludent aus der freiwilligen Abgabe der persönlichen Sicherheitserklärung abgeleitet werden könnte, kann allfällige Mängel einer gesetzlichen Grundlage für konkretes Verwaltungshandeln nicht ersetzen. Sollte der Fragebogen aufgrund einer mangelhaften Rechtsgrundlage ausgefüllt worden sein, wären die Daten zu löschen, sofern sie in einer Datei aufbewahrt werden. Die Löschung unterliegt der Kontrolle der Datenschutzkommission (§ 27 Abs. 5 DSG 2000).

Zu den Fragen 10 und 11:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen des Bundesministers für Landesverteidigung in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1243/J.

Zu den Fragen 12 und 13:

Das Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 regeln das Dienstrecht der Bundesbediensteten; eine Bestimmung, die einer rechtmäßigen Leistung der "persönlichen Sicherheitserklärung" entgegensteht, ist in diesen Gesetzen nicht enthalten.

Zu Frage 14:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1243/J des Bundesministers für Landesverteidigung.

Zu den Fragen 15 und 16:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Vollzugsbereich. Ich gehe aber davon aus, daß die betroffenen Personen selbstverständlich keine dienstrechtlichen Nachteile erleiden.

Zu den Fragen 17 und 32:

Die Zulässigkeit der Ermittlung von personenbezogenen Daten kann sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung hiezu ergeben, mangels einer solchen jedoch auch aus der Zustimmung des Betroffenen oder aus dem Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen des Auftraggebers. Für das Vorliegen eines überwiegender berechtigten Interesses kann ins Treffen geführt werden, daß eine besondere Verlässlichkeitsprüfung bei Personen, die mit militärisch relevanten Informationen - wozu wohl grundsätzlich auch militärische Baulichkeiten zu zählen sind - beruflich in Berührung kommen, international üblich ist. Die Beurteilung der Frage, ob der potentielle Zugang der ehemaligen Bediensteten der BGV II zu militärischen Geheimnissen so einzustufen ist, daß eine militärische Verlässlichkeitsprüfung dieses Umfangs und dieser Tiefe gerechtfertigt erscheint, fällt nicht in meine Vollziehungskompetenz. Jedenfalls wird jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. auch § 1 Abs. 2 DSG 2000) bei der Datenermittlung einzuhalten sein.

Hinsichtlich des Gesetzesgebots des § 1 Abs. 2 DSG 2000 für jeden staatlichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz - der in der Verwendung von personenbezogenen Daten besteht - ist anzumerken, daß dieses Gebot kongruent mit dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B - VG zu sehen ist. Die Frage, ob eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage für die Vornahme jener Aufgaben besteht, für deren Wahrnehmung eine Datenermittlung erfolgt, ist vom jeweiligen Fachressort zu beurteilen.

Zu den Fragen 18, 21, 26, 29, 33:

Für die Verarbeitung von erhobenen Daten in automationsunterstützter Form ist keine eigene gesetzliche Ermächtigung notwendig: Die Zulässigkeit der automationsunterstützten Verarbeitung ist gegeben, wenn die Verwendung der Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässig ist.

Zu Frage 19:

§ 1 Abs. 2 DSG 2000 definiert, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Daten zulässig ist. Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Ermittlung personenbezogener Daten verweise ich auf die Beantwortung der Frage 17.

Zu den Fragen 20, 23, 25, 28, 30, 35, 36, 37:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Vollzugsbereich.

Zu Frage 22:

Diese Daten müssen entsprechend § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 jedenfalls so lange aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen.

Zu Frage 24:

Falls es sich um meldepflichtige Datenanwendungen handeln sollte, würden sie der Vorabkontrolle unterliegen, sofern sensible Daten darin enthalten sind. Ob Meldepflicht besteht, hat die Datenschutzkommission zu entscheiden. Die Ausnahmen von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission sind in § 17 Abs. 3 DSG 2000 angeführt. Darunter fallen u.a. die "Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres" sowie die "Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung".

Zu den Fragen 27, 31, 34:

Siehe die Beantwortung zu Frage 17.

Im übrigen fällt diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 38, 39, 40:

Die "Übermittlung" von Daten ist gem. § 4 Z 12 DSG 2000 ein Fall der "Verwendung" von Daten. Ich verweise daher auf meine Beantwortung zu Frage 18.

Zu den Fragen 41 und 42:

Siehe Beantwortung zu Frage 17. Im übrigen betreffen diese Fragen nicht meine Vollzugskompetenz.

Zu den Fragen 43 und 44:

Was meinen Vollzugsbereich betrifft, so kann ich versichern, daß eine persönliche Sicherheitserklärung jedenfalls nur dann und insoweit verlangt werden würde, wenn dies zum Schutze wichtiger Interessen Österreichs notwendig sein sollte.